

Jugendordnung

des
Angelsportverein - Aidlingen e.V.



Jugendordnung

Der Verein sieht es als selbstverständliche Pflicht und Aufgabe an, jugendliche Fischer zu fördern. Besonders sollen Kinder unserer Vereinsmitglieder nach Möglichkeit unterstützt werden und sich später dem Verein anschließen.

§ 1 Jugendlichen kann, nach vollendetem zehnten Lebensjahr, sofern sie einen Jugendfischereischein (§ 32 FischG. v. 14.11.79) oder Jahresfischereischein besitzen, die Angelerlaubnis durch den Verein erteilt werden.

§2 Jugendliche die den Jugendfischereischein besitzen, ist es nur gestattet die Fischerei unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Mitglied des Vereins, dieser Inhaber eines Fischereischeines ist, auszuüben.

Das begleitende Vereinsmitglied ist nicht nur allein für die Sicherheit des Jugendlichen, sondern auch für die Beachtung der fischereigesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerordnung verantwortlich.

§3 Jugendliche, im Alter zwischen 10 und 15 Jahren, die im Besitz des Fischereischeines sind, können unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Mitglied des Vereins, dieser Inhaber eines Fischereischeines ist, die Fischerei ausüben.

Jugendliche, ab 16 Jahren, die im Besitz des Fischereischeines sind, können die Fischerei ohne Aufsicht ausüben.

§4 Die Jugendfischereischeininhaber sind angehalten bis zum 16. Lebensjahr die Sportfischerprüfung abzulegen. Wird die Prüfung nicht abgelegt, können sie nur noch als förderndes Mitglied im Verein verbleiben.

§5 Alle Jugendlichen im Verein sind in der Jugendgruppe zusammengefasst und nehmen an den Zusammenkünften der Jugendgruppe und am Vereinsleben teil.